
TOP 24:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Kreditdienstleister, Kreditkäufer und die Verwertung von Sicherheiten**COM(2018) 135 final; Ratsdok. 7403/18**

Drucksache: 112/18 und zu 112/18

Der vorliegende Richtlinienvorschlag ist Teil eines Maßnahmenpakets zur Vervollständigung der Bankenunion und soll das Problem der notleidenden Kredite (non performing loans – NPL) angehen. Er zielt darauf ab, die Beitreibung von Forderungen durch ein eigenständiges gemeinsames Verfahren für die beschleunigte außergerichtliche Realisierung von Sicherheiten effizienter zu gestalten und die Entwicklung von Sekundärmärkten für notleidende Kredite zu fördern.

Die Kommission schlägt die Schaffung eines Rechtsrahmens für Kreditdienstleister bei von Kreditinstituten ausgestellten Kreditverträgen vor. Dieser soll Vorschriften für die Zulassung von Kreditdienstleistern sowie für die Erbringung grenzüberschreitender Kreditdienstleistungen enthalten. Insbesondere sollen Anforderungen festgelegt werden, die von den Kreditdienstleistern erfüllt werden müssen, um in ihrem Herkunftsmitgliedstaat eine Zulassung zu erhalten. Geregelt werden sollen weiterhin die Verfahren für die Zulassung und für Fälle, in denen die Zulassung entzogen werden kann. Vorgesehen ist weiterhin die verpflichtende Einführung eines öffentlichen Registers der zugelassenen Kreditdienstleister durch jeden Mitgliedstaat.

Die Beziehung zwischen einem Kreditdienstleister und einem Kreditgebenden soll auf einem schriftlichen Vertrag beruhen. Darüber hinaus soll der Kreditdienstleister künftig verpflichtet sein, über einen Zeitraum von zehn Jahren Aufzeichnungen zu führen, auf die die zuständigen Behörden zugreifen können. Weiterhin sollen Regeln für die Auslagerung von Tätigkeiten aufgestellt werden. Hinsichtlich der Er-

bringung grenzüberschreitender Kreditdienstleistungen enthält der Vorschlag spezifische Bestimmungen über die Verfahren und die Kommunikation zwischen den Behörden des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaats sowie für die Beaufsichtigung grenzüberschreitend tätiger Kreditdienstleister.

Im Hinblick auf Kreditkäufer enthält der Vorschlag die Verpflichtung für die Kreditgebenden, jenen vor Abschluss eines Vertrages alle erforderlichen Informationen unter Beachtung der Datenschutzvorschriften zu übermitteln. Weiterhin sollen die in der Union niedergelassenen Vertreter von nicht in der EU niedergelassenen Kreditkäufern verpflichtet werden, bei Verbraucherkreditverträgen auf einen zugelassenen Kreditdienstleister oder ein Kreditinstitut der EU zurückzugreifen. Geregelt werden sollen zudem Fragen der Unterrichtung der zuständigen Behörden über die Verwaltung erworbener Kredite, Pflichten von Drittlands-Käufern, die Durchsetzung eines Kreditvertrags durch Kreditkäufer und die Informationspflichten.

Hinsichtlich der Aufsicht durch die zuständigen Behörden sollen deren Pflichten, Aufsichtsbefugnisse sowie Sanktionsmöglichkeiten geregelt werden.

Außerdem enthält der Vorschlag einen Rahmen für die beschleunigte außergerichtliche Realisierung von Sicherheiten (AECE-Verfahren). Der Rahmen soll die Verpflichtung für die Mitgliedstaaten zur Einführung mindestens eines Durchsetzungsverfahrens für die Zwecke des Vorschlags, das Recht des Kreditnehmenden, die Anwendung der AECE-Verfahren vor den nationalen Gerichten anzufechten, ein Verfahren für die Erstattung überhöhter Forderungen sowie Regelungen zur Gewährleistung der Komplementarität der AECE-Verfahren mit Vorinsolvenz- oder Insolvenzverfahren im Einklang mit den mitgliedstaatlichen Vorschriften umfassen. Weiterhin sollen die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, Daten über AECE-Verfahren zu erheben und diese jährlich der Kommission zu übermitteln.

Vorgesehen sind zudem besondere Verbraucherschutzmaßnahmen für den Fall einer Änderung des Kreditvertrags sowie für die Behandlung von Beschwerden sowohl durch den Kreditdienstleister als auch durch die zuständigen Behörden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 112/1/18** ersichtlich.